



»DB1244426

# Wiedereinführung der Vermögensteuer in Deutschland?

Seit mehr als zwei Jahrzehnten verzichtet der Staat darauf, die im Grundgesetz vorgesehene Vermögensteuer zu erheben. Das verstößt gegen das Prinzip der Steuerbelastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

## Vermögensbesteuerung tut not

Seit das BVerfG 1995 entschieden hat, dass die damalige Vermögensteuer Immobilienvermögen und andere Vermögensgegenstände in verfassungswidriger Weise ungleich behandelt, wird die Vermögensteuer in Deutschland nicht mehr erhoben. Der Gesetzgeber hat sich der Aufgabe entzogen, eine verfassungsgemäße Vermögensteuer zu schaffen. Stattdessen hat er den Finanzbedarf des Staates vor allem durch die Erhöhung der Umsatzsteuer gedeckt, die ihm 2016 mehr als 210 Milliarden Euro Ertrag erbracht hat. Dieser Weg ist bequem, weil die Erhebung der Umsatzsteuer kaum auf Steuerwiderstand stößt: Der Endverbraucher zahlt sie zwar, bemerkt davon aber kaum etwas. Dieser Weg ist aber auch ungerecht, weil die Umsatzsteuer regressiv wirkt: Sie belastet am stärksten die wirtschaftlich Schwächeren, die den weitaus größten Teil ihres Geldes für den Konsum ausgeben müssen. Dem sozialen Rechtsstaat wird nur ein Steuersystem gerecht, das auch größere Vermögen durch die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer belastet.

### Vom Sinn der Vermögensteuer

Das Aufkommen der Vermögensteuer steht den Ländern zu – sagt das Grundgesetz in Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG. Angesichts ihrer Finanzknappheit würden sich viele Länder über einen Anteil an dem Aufkommen einer Vermögensteuer freuen. Sie könnten damit ihre Aufgaben erfüllen und zugleich den Anforderungen der Schuldenbremse gerecht werden, die ab 2020 in vollem Umfang greift. Ohne zusätzliche Steuereinnahmen hingegen werden viele finanzschwache Länder spätestens dann gezwungen werden, ihre Aufgaben zu reduzieren – mit unerfreulichen Folgen: Die Infrastruktur wird sich in diesen Ländern weiter verschlechtern. Bürgerinnen und Bürger werden das am Zustand der Schulen und Hochschulen, der Straßen und der Krankenhäuser, aber auch an der Zahl der Polizistinnen und Polizisten merken. Der Staat kann Ausgaben nur in dem Umfang erfüllen, wie er sie mit seinen

Steuereinnahmen bezahlen kann. Je weniger Steuern gezahlt werden, desto weniger Aufgaben werden erfüllt.

### Belastung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

Warum verzichtet der Staat dann auf die Erhebung einer Vermögensteuer? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Immerhin hatte die Belastung des Vermögens mit einer besonderen Steuer seit dem Preußischen Ergänzungsteuergesetz von 1893 und dem Reichsvermögensteuergesetz von 1922 zum gefestigten Bestand des deutschen Steuerrechts gehört. Die Erhebung der Vermögensteuer wird vom Grundgesetz sogar erwartet. Nur so lässt sich erklären, warum die Verfassung ihre Verteilung regelt.

Auch an der Rechtfertigung der Vermögensteuer hat in Deutschland traditionell kein Zweifel bestanden. Die Vermögensteuer schöpft einen Teil der Leistungsfähigkeit ab, die das „Vermögen als solches“ begründet. So hat es die Steuerreformkommission 1971 treffend formuliert. Entscheidender Gesichtspunkt ist danach die „in dem Vermögen selbst unabhängig von seinem Ertrag begründete besondere steuerliche Leistungsfähigkeit“.

Die Erhebung der Vermögensteuer ist damit ein Gebot der steuerlichen Belastung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, das aus dem Gleichheitssatz folgt. Wer wirtschaftlich leistungsfähiger ist, soll auch einen entsprechend höheren Beitrag zur Finanzierung der Kosten des Gemeinwesens zahlen. Schöpft der Gesetzgeber die aus dem Vermögen herrührende besondere Leistungsfähigkeit nicht ab, leidet die Steuergerechtigkeit. Das in der Verfassung angelegte ausgeglichene System der Steuerbelastung gerät in eine Schiefelage. Mit der allmählichen Erhöhung des Umsatzsteuersatzes von 10 auf 19 Prozent ist deren Aufkommen so weit angewachsen, dass sie längst die ertragsstärkste Steuer in Deutschland bildet. Die Umsatzsteuer ist aber nicht nur blind für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, weil sie Arm und Reich mit dem gleichen Steuersatz belastet. Da die finanziell leistungsstarken Steuerpflichtigen nur einen geringeren Teil ihrer verfügbaren Mittel für den Konsum ausgeben müssen, werden sie von der Umsatzsteuer auch relativ weniger belastet als ärmere Menschen, die ihre Einkünfte

im Wesentlichen für ihren Lebensunterhalt ausgeben und dafür Umsatzsteuer zahlen müssen. Die Umsatzsteuer wirkt also nicht nur nicht progressiv wie die Einkommensteuer, sondern regressiv. Schon für sich genommen ist es bedenklich, dass die aufkommenstärkste Steuer in Deutschland regressiv ausgestaltet ist. Im sozialen Rechtsstaat vertretbar ist diese Ausgestaltung der deutschen Steuerrechtsordnung nur, wenn mit der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer auch wirtschaftlich leistungsfähige Steuerpflichtige einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten.

### Verfassungsrahmen der Vermögensteuer

Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Vermögensteuer 1995 herausgearbeitet, dass der ruhende Bestand des Vermögens Anknüpfungspunkt für eine steuerliche Belastung sein kann, wie sie mit der Vermögensteuer erfolgt. Die Vermögensteuer ist danach in ihrer historisch gewachsenen Bedeutung in das Grundgesetz aufgenommen worden. Der Steuerzugriff auf das Vermögen ist zulässig. Der Steuergesetzgeber darf nach dem Urteil nur nicht „beliebig“ auf das Vermögen zugreifen. Auch darf die Steuerbelastung des Vermögens nicht zu dessen übermäßiger Belastung führen. Die Privatnützigkeit des Erworbenen und die Verfügungsbefugnis über vermögenswerte Rechtspositionen müssen im Kern erhalten bleiben.

In seiner neueren Rechtsprechung bringt das BVerfG zudem die Eigentumsgarantie gegen eine übermäßige Steuerbelastung in Stellung. Das Gericht verweist darauf, dass Eigentum verpflichtet und dass sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Entscheidend sind damit die Angemessenheit und Zumutbarkeit der Besteuerung. Die steuerliche Belastung des Vermögens in Deutschland ist aber im internationalen Bereich außergewöhnlich niedrig. Sie erfolgt nur über die Grundsteuer. So bleibt die an das Vermögen anknüpfende Steuerlast in Deutschland hinter der Belastung in den USA oder der Schweiz deutlich zurück. Somit eröffnet die Verfassung dem Steuergesetzgeber einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung der Vermögensteuer. Von diesem Spielraum sollte er Gebrauch machen. Die Erhebung einer Vermögensteuer entspricht der Verfassungserwartung im sozialen Rechtsstaat.

### Verfassungskonforme Ausgestaltung

Die Vermögensteuer lässt sich auch verfassungskonform so ausgestalten, dass der Erhebungsaufwand vertretbar bleibt. Es wäre schließlich erstaunlich, wenn das Grundgesetz dem Staat zwar den Weg zur Besteuerung des Vermögens eröffnete, diesen Weg aber gleichzeitig durch seine Anforderungen an die Ausgestaltung der Steuererhebung unpassierbar machte. Wesentliche Grundlage der Vermögensbesteuerung ist die Bewertung des Vermögens. Hier lässt sich auf die Erfahrungen aus der Bewertung von Vermögensgegenständen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zurückgreifen. Auch wenn die Vermögensteuer jährlich erhoben wird, zwingt das nicht zu einer jährlichen Neubewertung des steuerpflichtigen Vermögens. Wenn sich – wie regelmäßig – das Vermögen eines Steuerpflichtigen nicht schmälert, begünstigt ihn eine Fortschreibung der Bewertung in größeren zeitlichen Abständen. Im Massengeschäft der Besteuerung sind Pauschalierungen und Typisierungen zulässig. Vernünftige Freibeträge können eine Besteuerung unter solchen Umständen verhindern, die zu

# „Die steuerliche Belastung des Vermögens in Deutschland ist im internationalen Bereich außergewöhnlich niedrig.“

großen Aufwand im Vergleich zum erzielbaren Steuerertrag verursachen.

In der Diskussion ist ein persönlicher Freibetrag in Höhe von zwei Millionen Euro. Er würde sicherstellen, dass nur wirklich nennenswerte Vermögen, die unzweifelhaft eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründen, der Steuerpflicht unterworfen werden. Ebenso wie bei der Besteuerung des Einkommens mit Einkommen- und Körperschaftsteuer empfiehlt sich eine gesonderte Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen müsste bei Schachtelbeteiligungen von Unternehmen eine Anrechnung der Vermögensteuer erfolgen. Auch andere steuertechnische Aspekte der Erhebung der Vermögensteuer stellen heute ebenso wenig ein rechtliches Hindernis dar wie bis zur Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts.

### Fazit

Mit der Vermögensteuer tragen die wirtschaftlich leistungsfähigsten Bürgerinnen und Bürger ihren gerechten Anteil zur Finanzierung des Gemeinwesens bei. Die Vermögensteuer verhindert, dass einkommensschwache Verbraucher über die Umsatzsteuer überproportional belastet werden. Die Vermögensteuer ist im Grundgesetz angelegt und lässt sich steuertechnisch im 21. Jahrhundert nicht anders erheben als im 20. Jahrhundert. Worauf wartet der Gesetzgeber?



**Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.**

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Kontakt: autor@der-betrieb.de